



Tauchsport Club Shark Mannheim e.V.

S A T Z U N G

§ 1

Der Verein **Tauchsport-Club Shark Mannheim e.V.** mit Sitz in **Mannheim** verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.

§ 2

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 4

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung zur **Förderung von Wissenschaft und Forschung**.

§ 6

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 7

Der Verein setzt sich zusammen aus :

1. Ordentlichen Mitgliedern
2. Außerordentlichen Mitgliedern

§ 7a Jugendabteilung

1. Die jugendlichen Mitglieder des Shark e.V. bilden die Shark e.V. Jugendabteilung.
2. Die Jugendabteilung ist die Jugendorganisation und fester Bestandteil des Shark e.V. sowie an die Satzung des Vereins gebunden.
3. Jugendliche Mitglieder sind solche, welche das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
4. Organe der Jugendabteilung sind die Jugendversammlung, der Jugendvorstand sowie die Jugendausschüsse.
5. Die Jugendabteilung gibt sich durch die Jugendversammlung eine Jugendordnung, diese wird nicht Bestandteil der Satzung und bedarf keiner Eintragung in das Vereinsregister.

§ 8

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden. Die Aufnahme von juristischen Personen bedarf des Beschlusses der Vorstandssitzung.
2. Die Mitglieder erkennen durch ihren Eintritt die Satzung sowie die dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen an und verpflichten sich zur Zahlung der festgelegten Mitgliedsbeiträge.
3. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf einstimmigen Vorschlag des Vorstandes und durch Beschluß der Mitgliederversammlung.
4. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung zum Beitritt als Mitglied durch die gesetzlichen Vertreter erforderlich.

§ 9

Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluß oder Tod. Der Austritt aus dem Verein kann nur mit **6-wöchiger Kündigungsfrist zum Ende des Kalendervierteljahres** erklärt werden. Diese Erklärung muß in schriftlicher Form erfolgen.
2. Der Ausschluß eines Mitgliedes kann durch den Vorstand erfolgen. Dem betreffenden Mitglied muß der Ausschließungsgrund bekanntgegeben werden. Gegen den Ausschließungsbeschluß des Vorstandes steht dem betreffenden Mitglied die Anrufung der Mitgliederversammlung zu. Diese entscheidet in diesem Fall mit einfacher Stimmenmehrheit über den Ausschluß oder Verbleib des Betroffenen.

3. Die Beendigung der Mitgliedschaft befreit nicht von den bestehenden Verpflichtungen gegenüber dem Club.

§ 10

Eintrittsgeld und Mitgliedsbeiträge

Über das Eintrittsgeld und die Mitgliedsbeiträge entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 11

Organe

Die Organe des Vereins sind :

1. Der Vorstand
2. Die Ausschüsse
3. Die Mitgliederversammlung

§ 12

Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus :
 - a) **dem Vorsitzenden**
 - b) **dem stellvertretenden Vorsitzenden**
 - c) **dem Kassenwart**
 - d) **dem Schriftführer**
 - e) **dem technischen Leiter**
 - f) **dem Ausbildungsleiter**
2. Der Vorstand im Sinne des Gesetzes ist der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Kassenwart. Jeweils zwei von ihnen sind vertretungsberechtigt.
3. Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereines.
4. Der Vorstand wird in der ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt und bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt. Wahlberechtigt sind alle ordentlichen Mitglieder.
5. Der Vorstand gilt mit **einfacher Stimmenmehrheit** als gewählt.

§ 13

Die Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet im **ersten Quartal** eines jeden Jahres statt.
2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können auf Beschluß des Vorstandes oder auf Antrag von mindestens **einem Drittel** der stimmberechtigten Mitglieder einberufen werden.
3. Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen geschieht unter Angabe der Tagesordnung durch Bekanntgabe in einem Vereinsrundsreiben. Die Einberufung muß mindestens **14 Tage** vor dem Tag der Versammlung geschehen.
4. Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlußfähig. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende (oder der stellvertretende Vorsitzende), in ihrer Vertretung der Kassenwart.
5. Über alle Mitgliederversammlungen ist Protokoll zu führen, das vom Vorstand nach § 12 Ziffer 2 zu unterschreiben ist.
6. Die Abstimmung in der Mitgliederversammlung erfolgt durch Stimmzettel oder per Handzeichen.

§ 14

Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

1. Vorlage der Jahresberichte
2. Bericht des Kassenprüfers
3. Entlastung des Vorstandes
4. Wahl des Vorstandes
5. Wahl des Kassenprüfers
6. Festsetzung des Eintrittsgeldes und der Mitgliederbeiträge
7. Erörterung von Anträgen und Beschlußfassung hierüber.

§ 15

Satzungsänderungen

Satzungen und Satzungsänderungen können nur in einer Mitgliederversammlung mit der Mehrheit von **drei Vierteln** der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

§ 16

Auflösung des Vereines

1. Die Auflösung oder Aufhebung des Vereines kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Stimmenmehrheit von **zwei Dritteln** der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
2. Im Falle der Vereinsauflösung fließt das Vereinsvermögen, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert (**zum Zeitpunkt der Einlage**) der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, dem Deutschen Sportbund mit der Auflage zu, das Vereinsvermögen an gemeinnützige und förderungswürdige deutsche Tauchsportvereinigungen weiterzuleiten.

§ 17

Bei Abstimmungen bleiben Stimmenthaltungen, ungültige Stimmen und Stimmen, deren Abgabe angefochten worden sind, unberücksichtigt.

**Anlage zum Protokoll der
Mitgliederversammlung vom
3. Oktober 1975**

**Überarbeitet laut Beschluss
der Mitgliederversammlung
vom 17. Februar und 12. April 1989
Eintragung ins Vereinsregister
des Amtsgerichts Mannheim am 15.08.1989**

gez. Dieter Spors

**Überarbeitet laut Beschluss
der Mitgliederversammlung
vom 02. März 2001
Eintragung ins Vereinsregister
des Amtsgerichts Mannheim am 01.10.2001**

gez. Gerd Nowak

**Überarbeitet laut Forderung
des Finanzamtes Mannheim-Neckarstadt
vom 07. März 2001 (Datum des Bescheids)
Eintragung ins Vereinsregister
des Amtsgerichts Mannheim am**

gez. Gerd Nowak